



Merkblatt

Informationen zur Lebensmittelkette

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 854/2004 müssen Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben, in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit bestimmte Informationen vom Tierhalter einholen, entgegennehmen und prüfen sowie diesen Informationen entsprechend handeln (Kap. II, Art. 4 in Verbindung mit Anhang II, Abschnitt III, Nr. 3 a-h der Verordnung Nr. 853/2004). Diese Informationen (s. zusätzliches Formblatt) betreffen ab dem 01.01.08 zur Schlachtung angelieferte Schweine, ab dem 01.01.09 angelieferte als Haustiere gehaltene Einhufer und Mastkälber, ab dem 01.01.10 Rinder, Schafe und Ziegen.

2. Aufgaben des amtlichen Tierarztes

Der amtliche Tierarzt hat ab den o.a. Fristen somit folgende Inspektionen durchzuführen:

- Schlachttieruntersuchung
- Wohlbefinden der Tiere
- Fleischuntersuchung
- Spezifisches Risikomaterial und andere Nebenprodukte
- Labortests
- Informationen zur Lebensmittelkette

3. Welchen Personenkreis umfasst der Informationsfluss?

- Schlachthofbetreiber
- Amtlicher Tierarzt
- Hoftierarzt
- Tierhalter

4. Welche Informationen hat der Tierhalter dem Schlachthofbetreiber zur Verfügung zu stellen?

- Status des Herkunftsbetriebs / der Region in Bezug auf Tierseuchengesundheit
- Gesundheitszustand der Tiere
- Wartezeit Tierarzneimittel
- Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen
- Analysenergebnisse
- Bericht vorhergehender Schlachtungen
- Produktionsdaten des Betriebes
- Angaben zum Hoftierarzt

5. Wann müssen die Informationen beim Schlachtbetrieb eingegangen sein?

Rechtzeitig, d.h. 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachtbetrieb. Die Vorlage der Unterlagen bei Anlieferung der Tiere ist ausreichend, wenn:

- Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb erfolgt ist und vom HTA bescheinigt wurde
- Tiere nicht unmittelbar vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof gebracht wurden

Rechtsvorschriften:

VO (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette vom 02. Januar 2006

Stand: August 2006

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachung unter der angegebenen Anschrift.

